

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.07.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 03.09.2013 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Griechische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 915) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Griechische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Griechische Philologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Griechische Philologie“.

§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das wissenschaftliche Fach Griechische Philologie (im folgenden: Gräzistik) erschließt die antike griechische Sprache und Literatur sowie deren Rezeption unter literatur- und kulturwissenschaftlichen Gesichtspunkten und Fragestellungen. ²Im Unterschied zu anderen Philologien behandelt die Gräzistik nicht fast ausschließlich fiktionale Prosa oder Poesie, sondern widmet sich gleichermaßen historiographischen, philosophischen und rhetorischen Texten sowie der Sach- und Fachliteratur aller Richtungen. ³Die von ihr zu untersuchenden Texte spiegeln nicht ein dem modernen vollkommen kongruentes Produktionsumfeld wider, führen aber als „das nächste Fremde“ unmittelbar zu kulturhistorischen Fragestellungen und stellen eine der Referenzebenen späterer Literaturen dar. ⁴Während in vielen anderen Philologien die zu erforschende Sprache zugleich alltägliches Kommunikationsmittel ist, bedarf die Gräzistik sprachlicher Kompetenz nicht nur zu hermeneutischen Zwecken, sondern in stärkerem Maße als moderne Philologien zur Kritik an der eigenen textuellen Überlieferung, deren Ergebnisse sie in Form von Editionen und Übersetzungen auch anderen Fächern zur Verfügung stellt. ⁵Die

Griechische Philologie ist damit in hohem Grade sowohl an literaturwissenschaftlich als auch kulturwissenschaftlich arbeitende Fächer anschlussfähig und trägt mit dazu bei, die Grundlagen der europäischen Kultur zu erhellen.

(2) Ziel des Master-Studiengangs Griechische Philologie mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die wissenschaftliche Qualifizierung für die Tätigkeit als Gräzistin bzw. Gräzist oder als gräzistisch geprägte Sprach- und Kulturvermittlerin bzw. gräzistisch geprägter Sprach- und Kulturvermittler in öffentlichen und privaten Institutionen:

- a) an Universitäten in Lehre und Forschung und an Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der Lehrtätigkeit,
- b) an Akademien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in der Forschungstätigkeit,
- c) an Organisationen, die Sprach- und Kulturvermittlung zum Gegenstand haben, als Lektorin bzw. Lektor im Verlagswesen, Kulturmanagerin bzw. -manager in Museen und Stiftungen, Kulturjournalistin bzw. -journalist und in der Tourismusbranche, vornehmlich der bildungsorientierten,
- d) an Bibliotheken im höheren Dienst, sofern ein entsprechender Vorbereitungsdienst abgelegt wird.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 78 C:
Griechische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
- b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;
- c) auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).

(6) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden sollen und entsprechende Leistungen zu erbringen sind. ²Die detaillierte Darstellung der Lernziele und Kompetenzen ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(7) ¹Die ersten drei Studiensemester dienen dem Erwerb und der Vertiefung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen. ²Besonderer Wert wird – als Grundlage für eine erfolgreiche Forschungs- und Kulturvermittlungstätigkeit – auf eine verbreiterte Autorenkenntnis durch Lektüre sowie auf Heuristik (selbständige Einarbeitung in den Forschungsstand und Entwicklung von Fragestellungen) gelegt. ³Dieser fachwissenschaftliche Teil umfasst 36 C. ⁴Vor dem 4. Semester muss die „Anleitung zur eigenständige Forschungsarbeit“ im Umfang von 6 C belegt werden. ⁵Hier wird der Einstieg in selbständiges Forschen unter der Anleitung einer erfahrenen Hochschullehrerin oder eines erfahrenen Hochschullehrers geboten. ⁶Die aus diesem Coaching hervorgehende Projektskizze kann Grundlage der zu schreibenden Masterarbeit sein.

(8) ¹Den zweiten und abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester. ²Es besteht aus dem Abfassen der Masterarbeit (30 C), die dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Kenntnisse dient. ³Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und wissenschaftlich weiter vertiefen. ⁴Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts, insbesondere der „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“, aufgreifen.

(9) Beleg-Empfehlung für 12 C Schlüsselkompetenzen:

B.AOR.01	Altorientalistisches Einführungsmodul	(6 C)
B.AOR.28	Überblick über die Geschichte des Alten Orient	(3 C)
B.MNL.05	Textherstellung	(11 C)
B.MNL.09	Lektüre mittel- und neulateinischer Texte	(8 C)
SK.Kug.1a	Grundlagen der Bildwissenschaft	(3 C)
SK.Kug.1b	Grundlagen der Bildwissenschaft	(6 C)
SK.Kug.5a	Geschichte der Bildmedien	(3 C)
SK.Kug.5b	Geschichte der Bildmedien	(6 C)

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „Griechische Philologie“, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 3 a Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können im Master-Studiengang „Griechische Philologie“ Modulprüfungen als Exposé ausgestaltet sein.

(2) ¹In einem Exposé wird eine Forschungsfrage zu einem Thema, das sich aus der Vorlesung ergibt, und die Vorgehensweise zu deren Beantwortung dargestellt sowie die Literaturrecherche dokumentiert. ²Das Exposé soll den Umfang von 32.000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 78 C, davon im Umfang von 42 C im Fachstudium Griechische Philologie, bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Griechische Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) ¹Das Studium des Modulpakets hat zum Ziel, in den Bereichen Griechische Literatur, Griechische Sprache und Rezeption der Griechischen Literatur auf einer durch Lektüre breit angelegten Autorengrundlage mit starkem Gewicht auf Phänomenvernetzung und Heuristik (Einarbeitung in den Forschungsstand; Formulieren adäquater Fragestellungen) zu qualifizieren.

²Die Qualifikation wird nachgewiesen:

- In der Methode, griechische Literatur innerhalb der antiken Welt zu kontextualisieren;
- In der Technik, anspruchsvolle griechische Originaltexte sicher ins Deutsche zu übersetzen sowie sprachlich (Syntax, Semantik und Stilistik) zu analysieren und die Ergebnisse auch interpretatorisch nutzbar zu machen;
- In der Fähigkeit, griechische Texte in ihrer Rezeptionsgeschichte auch außerhalb der Antike zu verfolgen und mit der europäischen Kultur zu verknüpfen, sowie in der Fähigkeit zu komparativer Textanalyse.

³Durch die Variation von Prüfungsformen (Gesprächssituation einer mündlichen Prüfung; schriftliche Prüfung in Form einer Klausur; Verfassen eines wissenschaftlichen Textes durch eine schriftliche Seminararbeit) wird überdies gewährleistet, dass die Absolventen in der Lage sind, auf unterschiedliche Weise fachliche Probleme darzustellen und ihre Kompetenzen sichtbar zu machen. ⁴Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführliche Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre und informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden.

§ 8 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplantem Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Fachsemesters (siehe Absatz 4).

(4) Um die individuelle fachwissenschaftliche Vertiefung und Professionalisierung des Studiums zu planen und im Hinblick auf künftige Berufsfelder oder Tätigkeitsbereiche sinnvoll auszugestalten, wird eine Studienberatung am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters empfohlen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Griechische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2009 S. 3027) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Griechische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2009 S. 3032) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für das Modulpaket „Griechische Philologie“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft.

²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt

werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Griechische Philologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a) Fachstudium Griechische Philologie

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (12 C / 4 SWS)

M.Gri.02 „Griechische Sprache“ (12 C / 4 SWS)

M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (12 C / 6 SWS)

M.Gri.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (6 C / 2 SWS)

b) Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c) Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket „Griechische Philologie“ im Umfang von 36 C

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zum Modulpaket „Griechische Philologie“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis des Graecums und des Latinums.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (12 C / 4 SWS)

M.Gri.02 „Griechische Sprache“ (12 C / 4 SWS)

M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (12 C / 6 SWS)

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Griechische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Lateinische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Griechische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Lateinische Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C			M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) 12 C		B.AOR.01 „Altorientalistisches Einführungsmodul“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 30C	M.Gri.02 „Griechische Sprache“ (Pflicht) 12 C			M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.Kug.1a „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 3 C	B.AOR.28: „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3C
3. Σ 30 C	M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption(Pflicht) 12 C	M.Gri.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C		M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C			
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium „Griechische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Griechische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C			M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		B.AOR.01 „Altorientalistisches Einführungsmodul“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 27 C	M.Gri.02 „Griechische Sprache“ (Pflicht) 12 C			M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		B.AOR.28: „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3C	
3. Σ 33 C	M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C	M.Gri.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C		M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.Kug.1a „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

3. Fachstudium „Griechische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Griechische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C			M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.ALTER.12 „Antike Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AOR.01 „Altorientalistisches Einführungsmodul“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 30 C	M.Gri.02 „Griechische Sprache“ (Pflicht) 12 C			M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.ALTER.16 „Lektüreübung zur antiken Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AOR.28: „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3C	
3. Σ 30 C	M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C	M.Gri.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C			M.ALTER.13 „Antike Religions- geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.1a „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			18 C	18 C	12 C	

4. Modulpaket „Griechische Philologie“ im Umfang von 36 C anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „ Griechische Philologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 12 C	M.Gri.02 „Griechische Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 12 C	M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

